

# Satzung für die Volkshochschule Cottbus

## Paragrafen

- [§ 1 Rechtsstatus](#)
- [§ 2 Gliederung](#)
- [§ 3 Aufgaben](#)
- [§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit](#)
- [§ 5 Teilnehmer](#)
- [§ 6 Teilnehmerentgelte](#)
- [§ 7 Inkrafttreten der Satzung](#)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Rechtsstatus

(1)  
Die Stadt Cottbus ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule".

(2)  
Die Volkshochschule der Stadt Cottbus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 14 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

### § 2 Gliederung

Die VHS gliedert sich in einen pädagogischen Bereich und in einen Verwaltungsbereich. Der VHS ist das Raumflugplanetarium angegliedert.

### § 3 Aufgaben

(1)  
Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich - rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit. Sie sichert maßgeblich die Grundversorgung an Weiterbildung für die Bevölkerung gemäß § 6 (1) und (4) des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15.12.1993.

(2)  
Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(3)  
Das Raumflugplanetarium und das Sachgebiet für Niedersorbische Sprache und Kultur werden über das Territorium der Stadt Cottbus hinaus wirksam.

### § 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

### § 5 Teilnehmer

(1)  
An Kursen und Veranstaltungen kann jederzeit teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen davon sind Familienprogramme.

(2)  
Bei Kursen zum Erlangen schulischer Abschlüsse kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3)  
Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Wunsch bescheinigt werden.

### § 6 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu regelt die Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

### § 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. November 2001 in Kraft.

Cottbus, den 06. 02. 2003

gez. Siegfried Kretzsch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus der Volkshochschule vom 29. Januar 2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus